

## 12 Erste-Hilfe-Tipps vom Fachanwalt für Familienrecht

überreicht von Fachanwältin für Familienrecht

Nicolette Thönnnes, Friedrich-Ebert-Ring 12, 56068 Koblenz

Tel. 0261/914 599-25

E-Mail: [info@nthoennes.de](mailto:info@nthoennes.de)

### - **Bereits im Vorfeld vertragliche Absicherungen herbeiführen**

Vor allem, wenn die Eheleute einen Kinderwunsch haben, der in der Folge auch realisiert wird, sollte insbesondere derjenige, der wegen der Kinderbetreuung beruflich zurücksteckt, auf eine vertragliche Absicherung bedacht sein. In dieser sollte festgelegt werden, wie lange der Erziehende einen finanziellen Ausgleich erhalten soll. Am besten eignen sich hierfür Regelungen, die sich an dem Alter der Kinder orientieren. Auf diese Weise kann insbesondere der Betreuende eine für ihn vorteilhafte Vereinbarung, und zwar abweichend von der gesetzlichen Regelung herbeiführen. Grundsätzlich sieht das Gesetz lediglich einen Betreuungsunterhalt bis zum 3. Lebensjahr des Kindes vor.

### - **Der Kopierer muss Ihr Freund werden**

Kopieren Sie alle relevanten Unterlagen Ihres Partners zu Einkommen, Belastungen und Vermögen.

Zwar besitzen Sie grundsätzlich einen Auskunftsanspruch. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass Wissen Macht ist. Auskunftsansprüche müssen in langwierigen Verfahren geltend gemacht werden und oft werden Auskünfte zu relevanten Beträgen vom Auskunftspflichtigen „vergessen“. Ohne Unterlagen ist es schwierig, teilweise unmögliche höhere Einkünfte oder Vermögenswerte nachzuweisen.

### - **Schnelle Aufforderung zur Zahlung von Unterhalt unter Fristsetzung**

Soll sichergestellt werden, dass auch Trennungsunterhalt teils für zurückliegende Monate geltend gemacht und gerichtlich durchgesetzt werden kann, ist es erforderlich, den Unterhaltsverpflichteten unter Fristsetzung zur Zahlung aufzufordern (Inverzugsetzung). Geschieht dies, kann auch für die Vergangenheit im Falle der Nichtzahlung des Trennungsunterhaltes/Kindesunterhaltes diese Beträge gerichtlich geltend gemacht werden. Erfolgt eine solche Aufforderung nicht, geht der Anspruch auf Trennungsunterhalt/Kindesunterhalt für die Vergangenheit verloren.

- **Kontovollmacht widerrufen und Oder-Konten in Und-Konten umwandeln**

Ein beliebtes Mittel, Fakten zu schaffen, ist das „Abräumen“ von Konten. Dies geschieht teilweise durch denjenigen, der unterhaltsberechtigter ist, aber auch seitens des Partners, der zur Zahlung von Unterhalt oder Zugewinn verpflichtet ist. Konten werden abgeräumt und Vermögensgegenstände in „Sicherheit“ gebracht. Dies kann nur vermieden werden, indem die Verfügungsmöglichkeiten des anderen nach Möglichkeit eingeschränkt bzw. ausgeschlossen werden.

- **Frühe einvernehmliche Regelung**

Kosten und Nerven schonen frühe einvernehmliche Regelungen zum Umgang mit den Kindern, Unterhalt, aber auch dem Schicksal des gemeinsamen Hauses.

- **Schnelle Titulierung von Unterhaltsansprüchen nach der Trennung**

Lassen sich einvernehmliche Regelungen nicht herbeiführen und weigert der Unterhaltsverpflichtete sich, seiner Zahlungspflicht nachzukommen, so ist es ratsam, hinsichtlich des Trennungsunterhaltes ein Eilverfahren einzuleiten, um möglichst schnell und kostengünstig zu einem Unterhaltstitel zu kommen.

Sind Kinder zu betreuen so ist der Kinderbetreuungsbedarf zu dokumentieren und auch die Kinderbetreuungskosten darzustellen, da diese einkommensmindernd auf Seiten des Betreuenden Berücksichtigung finden können.

Grundsätzlich gilt: Es sollten Titel zum Unterhalt erstellt werden, um im Falle der Nichtzahlung direkt Pfändungsmaßnahmen ergreifen zu können. Betreffend des Kinderunterhaltes sollten nach Möglichkeit Jugendamtsurkunden erstellt werden und bei entsprechender Weigerung des Unterhaltsverpflichteten ebenfalls per Eilverfahren der Kindesunterhalt tituliert werden.

- **Dokumentationen von Bewerbungen**

Als Unterhaltsverpflichteter (und ggf. als Unterhaltsberechtigter) müssen Sie Ihre Bewerbungsbemühungen dokumentieren, falls Sie unmittelbar nach der Trennung nicht über eine Beschäftigung verfügen. In diesem Falle sollten Sie entsprechende Bewerbungsbemühungen entfalten und Ihre Bewerbungen samt Absagen dokumentieren und auf diese Weise für das Gericht nachweisbar „aufbereiten“.

- **Dokumentierung von Vereinbarungen innerhalb der Ehezeit**

Hat der Ehemann seine Ehefrau darum gebeten, keine Berufstätigkeit auszuüben, um die Kinder zu betreuen und dem Mann den „Rücken frei zu halten“, so sollten auch insoweit Vereinbarungen schriftlich fixiert werden. In der Praxis zeigt sich, dass entsprechende Vereinbarungen, die für die Frage, ob und wie lange Unterhalt gezahlt werden muss, sich nicht beweisen lassen, wenn sie schriftlich nicht fixiert wurden. Mündliche Vereinbarungen genügen in der Praxis nicht, da sie in der Regel nicht bewiesen werden können.

- **Altersvorsorge einrichten bzw. erweitern**

Derjenige, der unterhaltsverpflichtet ist, sollte, falls noch nicht geschehen, eine Altersvorsorge eingerichtet werden. Bis maximal 4% des Bruttojahresverdienstes können von dem Unterhaltsverpflichteten als Altersvorsorge eingesetzt werden. In dieser Höhe sind Beträge zur Altersvorsorge im Rahmen der Ermittlung des unterhaltsrelevanten Nettoeinkommens abzugsfähig.

- **Fordern Sie Ihren Partner auf, zu arbeiten**

Insbesondere, wenn Sie unterhaltsverpflichtet sind, sollten Sie Ihren Partner (schriftlich) auffordern, wieder arbeiten zu gehen. Im Rahmen entsprechender Verfahren kann sich zudem vorteilhaft auswirken, wenn der Nachweis freier geeigneter Arbeitsplätze durch den Unterhaltsverpflichteten geführt werden kann. Dokumentieren Sie Arbeitsplätze, für die Ihr Partner geeignet wäre und halten Sie diese ihm im Rahmen seiner Erwerbsobliegenheit vor.

- **Beantragung der zeitlichen Begrenzung des Unterhaltes**

Sind Sie unterhaltsverpflichtet und fordert Ihr Partner nachehelicher Unterhalt, so sollte stets eine zeitliche Begrenzung des Unterhaltes beantragt werden. Eine unbegrenzte Unterhaltsverpflichtung wird nur in Ausnahmefällen von den Gerichten bejaht, sodass ein entsprechender Antrag auf zeitliche Begrenzung des Unterhaltes gute Erfolgsaussichten hat. Hierdurch wird die „Laufzeit“ der Zahlungsverpflichtung des Unterhaltsverpflichteten abgekürzt und begrenzt.

- **Teilen Sie Veränderungen des eigenen Einkommens unaufgefordert und unverzüglich mit**

Sind Sie unterhaltsberechtigt, so sind Sie verpflichtet, Veränderungen des eigenen Einkommens unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Geschieht dies nicht, besteht die Gefahr, dass der Unterhaltsanspruch in Gänze verloren geht.